

Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.

§ 1 Vorbereitung

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Dazu gehören:

- 1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 2. Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen/Selbstdarstellungen
- 3. Vorbereitung der Stimmzettel

§ 2 Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben

- 1. der Vorstand
- 2. die Kreisfeuerwehrverbände und der Feuerwehrverband für den Stadtverband Saarbrücken
- 3. die Vorsitzenden der Fachausschüsse

§ 3 Termine und Fristen

- 1. Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens 16 Wochen vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einzureichen.
- 2. Wahlvorschläge müssen 12 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingericht werden.
- 3. Mit der Einladung (§ 7 Ziffer 4 Satzung LFV) werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellungbekannt gegeben.

§ 4 Wahlausschuss

- 1. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 2. Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 3. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Leiter des Wahlausschusses und 6 weiteren Mitgliedern

- 4. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig.
- 5. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter des Wahlausschusses bekanntgegeben.

§ 5 Wahlverfahren

- 1. Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 7 Ziffer 5 Satzung LFV
- 2. Die nach § 8 Ziffer 1.1 und 1.2 zu wählenden Personen werden von der Delegiertenversammlung einzeln gewählt.
- 3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter erfolgt in schriftlicher Abstimmung. Im übrigen wird, sofern nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Handzeichen, sofern mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, durch schriftliche Abstimmung gewählt.
- 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 5. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt
- 6. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit nach Ziffer 4 erreicht. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- 7. Gewählt wird in der in § 8 Ziffer 1.1.1 Satzung LFV beschriebenen Reihenfolge.
- 8. Scheidet eine Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist im Rahmen der hierauf folgenden Delegiertenversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Eine entstehende Vakanz wird durch den Vorstand geregelt.